

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 2 (1862)

Heft: 21

Artikel: Grundzüge der Verfassungsgeschichte des römischen Weltreiches
[Fortsetzung folgt]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Jährlich Fr. 3. —
Halbjährlich " 1. 50

N^{ro} 21.

Einrückungsgebühr:


Die Petitzeile 10 Rp.
Sendungen franko.

Berner = Schulfreund.

2. Nov.

Zweiter Jahrgang.

1862.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition.  Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

Grundzüge der Verfassungsgeschichte des römischen Weltreiches.

I.

Kein Volk der alten Welt stellt uns ein so großartiges Bild vor Augen in Beziehung auf Verfassung, Administration und Einrichtungen, wie das römische. Wir sehen bei ihm in Folge geschichtlicher Ereignisse seine ursprünglichen, äußerst einfachen Staatsgrundzüge nach Zeit und Umständen sich verwandeln in eine künstliche, wohlausgebildete, allen Verhältnissen und Erfordernissen der Zeit entsprechende Verfassung, welche später so oft als Muster den Gründern europäischer Reiche vorgeschwebt, und deren Grundzüge noch jetzt beinahe in allen Monarchien zu erkennen sind. Daß die römische Staatsverfassung wirklich an Großartigkeit und Feinheit alle früheren übertrifft, kann daraus am deutlichsten erkannt werden, daß unter ihr das römische Reich zu einer furchtbaren Größe emporwuchs, und daß auf Jahrhunderte hinaus die verschiedenartigsten Länder und Nationen mit Leichtigkeit zum römischen Kolosß zusammengehalten werden konnten. Durch sie gleichsam geboren und als Frucht derselben entstand das berühmte römische Recht und überhaupt die Rechtswissenschaft, welche, auch in spätern Zeiten sorgfältig gepflegt und gezogen, zu einer großen Vollkommenheit ausgebildet wurde. Noch heut zu Tage bildet römisches Recht und römische Rechtsgelehrsamkeit ein würdiges

Studium für unsere Rechtsgelehrten, indem ja ersteres allen europäischen Verfassungen noch jetzt zu Grunde liegt und also in den spätesten Zeiten noch in uns fortlebt. Der Grund einer solchen eigenthümlichen Richtung des römischen Volkes ist wohl schon in seiner ersten Geschichte bei der Gründung Roms selbst zu suchen. Stämme, die einander durchaus fremd sind, werden im Mittelpunkt Italiens zusammengeworfen, und nur Recht und Vertrag sind im Stande, dieselben zu einigen und deren Verhältnisse zu ordnen. Auch blieb ja Rom unter den Königen eine Asylstadt, wo aus den verschiedensten Individuen nach und nach die Elemente des Volkes sich gebildet haben mögen, und gegenseitige Uebereinkunft nach gewissen, allgemein anerkannten Prinzipien, wobei jeder Einzelne seine Individualität dem Allgemeineren unterzuordnen hatte, bildet deswegen den Hauptcharakter jener ersten Zeiten, in welchen allgemein die Heiligkeit des Rechtes und des Vertrages anerkannt wurde und jeder Einzelne nur in derselben die Bürgschaft für sein Wohl und für den Fortbestand des Staates finden konnte. Charakteristisch für diese Zeiten ist daher die Ermordung des Remus durch Romulus, weil Ersterer eben diese Heiligkeit verletzt und so den Rechtsbestand Aller gefährdet hatte. Darum wird auch jedes Band der Natur dem Allgemeineren untergeordnet, und Recht und Vertrag bilden stets den Mittelpunkt, um welchen sich, auch in späterer Zeit, als das römische Reich bereits aus einem Aggregat der verschiedensten Völkerschaften zusammengesetzt war, Alles dreht und drehen muß.

Das römische Volk, in nationaler Hinsicht aus den 3 Stämmen der Latiner, Sabiner und Etrusker zusammengesetzt, besteht seiner politischen Bedeutung nach aus 3 Hauptelementen, nämlich aus den Patriziern, den Klienten und den Plebejern. Die Patrizier sind die ältesten Urbestandtheile des Volkes, welche allen Grundbesitz unter sich vertheilt und nur unter gewissen Bedingungen einen Theil desselben spätern Ankömmlingen überlassen haben. Sie sprechen deswegen dafür die Herrschaft an, und sie sind, die den Staat leiten und regieren, weil sie sich eben in demselben einheimisch fühlen und nur aus besonderer Gnade Andern durch denselben Schutz verleihen. Die Klienten sind die mit ihnen hergekommenen Diener und Untergebenen, oder spätere Ankömmlinge, die des Broderwerbes

halben sich diesen angeschlossen haben. Sie sind daher politisch von keiner Bedeutung, indem sie unselbstständig im Staate dastehen und nur für die Interessen ihrer Herren leben. Dafür aber genießen sie von diesen alle Vortheile des materiellen Lebens, werden durch ihre Herren beschützt und hervorgezogen, stehen somit der Form nach höher als die übrigen Theile der Bevölkerung, indem der Glanz der Herrschaft einigermassen auch auf sie zurückstrahlt. Die Plebejer endlich sind die spätern Ankömmlinge oder die aus den umliegenden Gegenden Unterworfenen, zwar anfangs ohne alle Rechte der Herrschaft, aber doch von politisch ungleich größerer Bedeutung als die Klienten, indem sie selbstständiger im Staate dastehen, auf eigene Rechnung ihre Oekonomie führen, eine eigene, den Patriziern gegenübergestellte zahlreiche Korporation bilden, und dann später, wie sie ihre Wichtigkeit besonders in Kriegen zu fühlen anfingen, als Bewerber um die Mit-herrschaft auftreten.

Die erste römische Verfassung (754 bis 578 v. Chr.) ist, wie es sich aus obigen gezeigten Verhältnissen ergibt, eine vollkommene Aristokratie, in welcher ein einzelner Theil der Bevölkerung, an ihrer Spitze der König, herrscht und regiert. Die Patrizier sind in 30 Kurien eingetheilt; jede Kurie stellt 10 Senatoren und an der Spitze der Senatoren steht, abwechselnd aus je einem Stamm, der König. Die Plebejer bilden unter sich 30 Tribus, haben allerdings auch Tribusvorsteher, die aber in allgemeinen Staatsfachen von durchaus keiner Bedeutung sind. Der Senat führt die Berathungen, macht Gesetzesvorschläge, und die Kurienversammlung bestätigt oder verwirft sie nach eingeholten Auspizien. Der König ist durchaus beschränkt, er ist nur Präsident im Senat, besorgt die laufenden Geschäfte der Regierung und ist Anführer im Kriege. Für die laufenden Geschäfte sind ihm noch die decemvi beigegeben, unter welchen gleichsam als Stellvertreter des Königs sich der princeps senatus auszeichnet.

Diese für jene Zeiten vortreffliche Verfassung wurde in ihren Elementen schon unter dem 6. Könige Servius Tullius untergraben, und es ward im Jahr 578 v. Chr. durch die Centurienverfassung eine neue Epoche für das römische, innere Staatsleben herbeigeführt. Doch mag derselbe nur das gethan haben, was der Geist der Zeit

durchaus verlangte und was früher oder später wohl hätte eintreten müssen; denn die Plebs fieng bereits an sich zu fühlen, sie erkannte ihre ganze Wichtigkeit und verlangte Antheil an der Regierung. Servius Tullius, der Freund der Plebs als mütterlicher Seits von niederer Herkunft stammend, legte zum ersten Mal, zwar noch in geringerem Maße, das politische Gewicht derselben in die Waagschale des Staates. In diesem erstern Schritte lag aber natürlich der Zündstoff zu lang andauernden, innern Kämpfen, indem vorauszusehen war, daß die Plebs, die nun einmal im Staate festen Fuß gefaßt, nicht eher ruhen würde, bis sie an Rechten den Patriziern völlig gleich geworden wären. Der Charakter der nun folgenden Epoche von 578 bis 300 v. Chr. ist daher auch der der Ausgleichung der verschiedenen Elemente, welche unter dem Schutze der neuen Verfassung nach einem schweren Kampfe, wo die Patrizier Schritt vor Schritt ihre Vorrechte zu retten suchten, doch endlich zu Stande kam.

In der Centurienverfassung blieb die alte Eintheilung in Kurien nebst dem Senat, aber außerdem wurde die ganze Volksmasse noch in 195 Centurien eingetheilt. Obenan stunden 6 Centurien patrizische Ritter, zu welchen die vornehmsten Patrizier gehörten; dann kamen 12 Centurien plebejische Ritter, hauptsächlich Adelige der unterworfenen Völker; dann folgten die Centurien der Schwerbewaffneten, eingetheilt in ältere und jüngere Bürger, dann die Centurien der minder Schwerbewaffneten, ebenfalls in 2 Abtheilungen, und so folgten noch 3 verschiedene Klassen von zusammen 170 Centurien, während die ganze Masse der Handwerker, Gewerbetreibenden und Unvermögliichen nur 7 Centurien bildte.

Den Eintheilungsgrund zu dieser Klassifikation bildete hauptsächlich das Vermögen, indem nur bei den beiden ersten Klassen auch Rücksicht auf den Stand genommen wurde. Unter den letzten Centurien, zu denen auch die Kaufleute gehörten, waren zwar zum Theil sehr begüterte Bürger; doch suchte man sich damit zu helfen, daß bei der Schätzung ihr Vermögen weit unter den Nominalwerth gesetzt wurde. Die Centurien bilden auch die Norm für das Kriegswesen, wie schon aus den Namen der Klassen hervorgeht, indem man dabei hauptsächlich auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht nehmen wollte. Aus den Handwerkern waren nur 3 Centurien, nämlich die Musiker,

Zimmerleute und Maurer kriegspflichtig. Die übrige Masse Volkes wurde entweder nur schlecht bewaffnet oder gar leer als Ersatzmänner mitgenommen. Auch die Kaufleute waren nicht dienstfähig, zahlten aber dafür ihre Steuern. Man hütete sich sehr, den untern Klassen große militärische Wichtigkeit beizulegen, weil im Verhältniß zu denselben auch die Forderungen in Regierungssachen gespannt werden konnten. Die Patrizier erhielten auch in den Centurien das Uebergewicht, indem je nur wenige von ihnen eine Centurie ausmachten, so daß sie dadurch auf viele Centurien vertheilt wurden, während die mindern Klassen in großen Massen zu einzelnen Centurien sich vereinigten. Auch stimmten die zwei ersten Klassen zuerst mit den Abtheilungen der ältern Bürger der übrigen Klassen und bildeten so eine Mehrheit schon für sich, wenn sie einig waren; war aber dieß nicht der Fall, so gaben die übrigen Centurien durch Uebertritt zu der einen oder andern Partei den Ausschlag.

Ein Theil der Regierungsangelegenheiten, wie z. B. der Entscheid über Krieg, Frieden und Bündnisse, ward nun den Centurien übertragen; doch machte der Senat die Vorschläge dazu, und nur was von demselben schon vorberathen war, durfte hier vorgelegt werden, während alles Uebrige den Kurien und dem Senate zugetheilt blieb.

So war also die Regierung in 2 Haupttheile zerlegt, in den einen, welcher nur von Patriziern besorgt wurde, und in den andern, in welchem die Plebejer einen kleinen Antheil mit den Patriziern gemein hatten. Natürlich lag es nun im Interesse der Letzteren, den Centurien, wo sie nicht einzig zu stimmen hatten, so wenig Geschäfte als möglich zu überlassen, während die Plebejer gerade das Gegentheil anstrebten. Es entspann sich nun in der angedeuteten Richtung ein zweihundertjähriger Kampf zwischen den beiden Parteien, bis endlich nach großen innern Umwälzungen aus der ursprünglich reinen Aristokratie die Demokratie in Form einer innerlich gekräftigten Republik hervortrat, aus welcher sich Roms Größe entwickeln sollte.

(Fortsetzung folgt.)